

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen KG Turm-Garde Eitorf 77 e.V. Er führt als Vereinsfarben die Farben Grün-Weiß und als Vereinselement den vorstehenden Briefkopf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eitorf.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des Sports (Tanzsport). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Beteiligung am Sitzungskarneval, Teilnahme an Rosenmontagszügen sowie Darbietung karnevalistischer Traditionstänze.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß die Erklärung beinhalten, daß der Antragsteller die Satzung und die für ihn hieraus erwachsenden Verpflichtungen anerkennt; Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder deren Geschäftsfähigkeit aus einem anderen Grunde beschränkt ist, haben bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

4. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag eines jeden Mitgliedes vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von dem selben Gremium können auch Ehrentitel verliehen werden.

§ 3

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die zu § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß den Bestimmungen der Satzung durch aktive Mitarbeit beizutragen und die Vereinsinteressen zu unterstützen. Satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist nachzukommen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge und der Termin der Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
2. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden, und zwar spätestens bis zum 30. September im laufenden Geschäftsjahr.
3. Ein Ausschluß ist nur möglich, wenn einer der im folgenden aufgeführten Ausschlußgründe gegeben ist:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse
 - b) das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten
 - c) Nichterfüllung der in § 4 genannten Pflichten trotz vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Abmahnung
4. Der Ausschluß erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes. Er ist schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß steht dem betroffenen Mitglied ein Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand gegenüber zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Diese regelmäßige Einberufung findet im Monat Mai statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Abgabe von Gründen eine Einberufung verlangt.
4. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er legt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung fest. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
Zu allen von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen soll der Vorstand Beschlusvorlagen erarbeiten.
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben oder öffentlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf an alle Mitglieder. Die Einladungsschreiben/ öffentliche Einladung müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugesandt/ bekanntgegeben werden. In den Einladungsschreiben/öffentliche Einladung muß die Tagesordnung aufgeführt sein.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Geschäftsführers
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des 1. Kassierers und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl eines neuen Vorstandes
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertretern, die jeweils dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - g) die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung
 - h) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - i) der Beschluß über die Auflösung des Vereins
 - j) sonstige Anträge
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert

wird oder durch die der Verein aufgelöst werden soll. Ein Beschluß ist auch ohne ordnungsgemäße Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlungen sollen außerdem den Mitgliedern Gelegenheit geben, zu allen den Verein berührenden Fragen Anregungen und Bedenken vorzubringen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Geschäftsführer
- der 1. Schriftführer
- der 1. Beisitzer
- der Präsident

b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

- der 2. Kassierer
- der 2. Geschäftsführer
- der 2. Schriftführer
- der Archivar
- der Zeugwart
- der Pressewart
- je ein Vertreter der aktiven Gruppen
- zwei Vertreter der passiven Mitglieder

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in Abs. 1a) Genannten.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt es, wenn zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln, und zwar der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Wahlgang muß sich die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Kandidaten aussprechen.

Falls keiner der Kandidaten eine solche Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann, ist zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, die die meisten Stimmen erlangt haben. In diesem zweiten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu bestimmen.

5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bzw. vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Aufwendungen können jedoch erstattet werden.
10. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in einer Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über DM 40000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9

Kassenprüfer

1. Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer oder ihre Stellvertreter haben einmal jährlich der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis der Kasse zu berichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für: Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere geistig und körperlich behinderter Kinder.

§ 11

Schlußbestimmungen

1. Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
2. Für Fragen, die nicht abschließend in dieser Satzung geregelt sind, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein Anwendung.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Der Verein wurde am 16.06.1977 gegründet.
Die erste Satzung wurde am 21.07.1978 beschlossen und genehmigt.

Die erste Änderung der Satzung wurde am 29.10.1991 beschlossen und genehmigt.
Die zweite Änderung der Satzung wurde am 09. 09. 1999 beschlossen und genehmigt.
Die dritte Änderung der Satzung wurde am 23.05.2002 beschlossen und genehmigt.

Der Vorstand